## Verbandsordnung

# des Forstzweckverbandes Waldbreitbach vom 09.12.1985 in der Fassung der Änderung vom 17. Juni 2010

Die Ortsgemeinden Breitscheid, Hausen (Wied), Kurtscheid, Niederbreitbach, Roßbach und Waldbreitbach bilden durch Beschluss des Landratsamtes Neuwied vom 13.12.1971 den Forstbetriebsverband Waldbreitbach und an dessen Stelle durch Beschluss des Landratsamtes Neuwied vom 01.03.1972 den Forstverband Waldbreitbach. Zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz vom 22.12.1982 ist die Verbandsordnung vom 09.12.1985 durch die Kreisverwaltung Neuwied festgestellt worden.

Nach einer Neuabgrenzung des Forstreviers des bisherigen Forstzweckverbandes Waldbreitbach wird auch die Ortsgemeinde Neustadt (Wied) zum 01.01.2010 Mitglied des Forstzweckverbandes Waldbreitbach.

Die Kreisverwaltung Neuwied hat als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde am 17.6.10 eine Änderung der Verbandsordnung vom 09.12.1985 festgestellt. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen hat die Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Waldbreitbach nunmehr folgenden Wortlaut:

## § 1

## Aufgabe des Forstzweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe
- a) staatliche Forstbeamte auszuwählen,
- b) die gesamte Planung und die Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder abzustimmen,
- c) die zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte anzuschaffen und zu unterhalten,
- d) die Waldarbeiter anzustellen und zu entlohnen,
- e) den Einsatz von Unternehmen für Forstarbeiten zu regeln.
- (2) Der Zweckverband ist ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss im Sinne des § 21 des Bundeswaldgesetzes vom 07.05.1975.

## § 2

# Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Breitscheid, Hausen (Wied), Kurtscheid, Neustadt (Wied), Niederbreitbach, Roßbach und Waldbreitbach.

#### Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Forstzweckverband Waldbreitbach"; er hat seinen Sitz in Waldbreitbach.

## § 4

# Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der reduzierten Holzbodenfläche; diese wird nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes vom 15.12.2000 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Auf je angefangene 100 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Die so ermittelten Stimmenanteile gelten für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinderäte der Verbandsmitglieder.
- (2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch soviel Vertreter ausgeübt, wie nach Absatz 1 Stimmen auf es entfallen. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

## § 5

## Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt, sofern nicht das staatliche Forstamt zuständig ist, die Verbandsgemeindeverwaltung in Waldbreitbach.

## § 6

## Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen entsprechend den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinden Asbach, Rengsdorf und Waldbreitbach getroffenen Regelungen.

#### § 7

# Deckung des Finanzbedarfs

(1) Vergütungen für die kommunalen Beschäftigten in der Waldarbeit einschließlich der damit verbundenen Soziallasten, die Kosten für beauftragte Unternehmer und die Kosten für den Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschließlich der Abschreibungen sind von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband nach dem Umfang des tatsächlichen Einsatzes auf deren Grundstücksflächen zu erstatten, soweit diese Kosten nicht unmittelbar dem Verbandsmitglied in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für den Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen können nach Richtsätzen berechnet werden.

(2) Zur Deckung des nach Absatz 1 oder durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage. Die Verbandsumlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche (§ 4 Abs. 1) bemessen.

§ 8

## Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

## Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muss spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbands oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Verbandsmitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbands wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; statt dessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

Neuwied, den 17.06.2010

Festgestellt:

Kreisverwaltung Neuwied Abt. 3/1-33 In Vertretung

(Siegelabdruck Kreisverwaltung Neuwied)

gez. Person-Fensch (Hildegard Person-Fensch)